

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 DER STADT DASSOW FÜR DAS GEBIET IN DASSOW AN DER FRIEDENSSTRASSE ÖSTLICH DER TANKSTELLE AUF DEM GELÄNDE DES GARAGENKOMPLEXES IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3765). Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



PLANZEICHNERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	
Planzeichen	Rechtsgrundlage
Mischgebiete	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 6 BauNVO
MAS DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ hier 0,6 als Höchstmaß Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Höhenbezugspunkt z. B. 7,50m d.DHN92	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 Abs. 2 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHE ANLAGEN Offene Bauweise Baugrenze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
VERKEHRSLÄCHEN Ein- und Ausfahrt	Par. 9 Abs. Nr. 11 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch (RW=Regenwasser, TW=Trinkwasser, SW=Schwäbischwasser, DV=Druckleitung, Tele = Telekommunikation und Strom-Leitung)	Par. 9 Abs. Nr. 13 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
GRÜNFLÄCHEN Grünfläche private Grünflächen Gewässerschutz	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
FLÄCHEN FÜR WALD Fläche für Wald	Par. 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. LWaldG M-V
WASSERFLÄCHEN Wasserfläche, Bach	Par. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Erhaltungsbepflanzung für Bäume Erhaltungsbepflanzung für Sträucher	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN	
Umgestaltung von Flächen für Nebenanlagen (N), Stellplätze (St), Garagen (Ga) und ihren Zufahrten	Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
Mi Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bebauenden Flächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
Umgestaltung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
Umgestaltung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (UV=Wurzelschutzabstand, Kronenraufe = 1,50 m)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Dassow	Par. 9 Abs. 7 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücknummer	415
vorhandene Gebäude	416
vorhandener Baum	417
Höhenangaben in Meter u. DHNN92	418
Bemäßung in Metern	419
künftig entfallende Darstellung, z.B. Gebäude	420
künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum mit fld. Nr.	421
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
Gewässerrandstreifen, hier 5,00 m (Par. 38 WHG)	422
Wassersfläche, hier: Graben, Gewässer II. Ordnung Nr. 9	423
Waldbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorläufig oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besetzen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 BauGB M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.	424

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 DER STADT DASSOW FÜR DAS GEBIET IN DASSOW AN DER FRIEDENSSTRASSE ÖSTLICH DER TANKSTELLE AUF DEM GELÄNDE DES GARAGENKOMPLEXES IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13A BAUGB

- PLANNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
 - Mischgebiet
 - Innere des festgesetzten Mischgebietes sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Gartenbaubetriebe.
 - Innere des festgesetzten Mischgebietes sind gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO folgende Arten der allgemeinen zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
 - Innere des festgesetzten Mischgebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ausgeschlossen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**
 - Grundflächenzahl:** Die Grundflächenzahl wird im Planungsbereich mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen:
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - bauliche Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.
 - Höhe der baulichen Anlagen:** Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe bestimmt. Die oberen Bezugspunkte werden wie folgt definiert:
 - Traufhöhe: ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk, ist gleich die Schnittfläche bzw. der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem Dachstuhl.
 - Firsthöhe: ist die Dachhöhe des eingedekelten Daches.
 Maßgebend ist die höhenmäßigste der festgesetzten Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dachanschlüssen sowie für Nebengebäude und Kippelwalm der Hauptgebäude.
 - Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe der baulichen Anlagen ist für Technikaufbauten und Betriebsanlagen, die gemäß technischer Anforderungen erforderlich sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, Technikaufbauten, Lüftungsrohre, Lichtkuppeln, Anlagen für Klimatisierung) um bis zu 1,50 m ausnahmsweise zulässig, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Sie dürfen in der Summe maximal bis zu 1% der Geschosshöhe des darunterliegenden Geschosses betragen.**
 - Festsetzung des unteren Bezugspunktes** Als unterer Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung konkret festgesetzte Höhenbezugspunkt in Meter über DHNN 92.
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)** Im Planungsbereich wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)** Die überbaubare Grundstücksfläche wird entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
 - Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)** Zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Planungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Eingriff in den Wurzelbereich (Kronenraufe zuzüglich 1,50 m) auf ein Minimum zu reduzieren. Die Darstellung des Wurzelbereiches erfolgt in der Planzeichnung. Bis auf die Herstellung der teilweise gelagerten Ein- und Ausfahrt und teilweise gelagerten Flächen (Stellplätze, Zuwegung) sind Verengungen im Wurzelbereich (Wurzelschutzbereich = Kronenraufe zuzüglich 1,50 m) unzulässig. Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten.
 - Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)** Für die zu errichtenden gewerblichen Hallen bzw. die zu errichtende Werkstatthalle sind für die Außenwände und das Dach Schalldämm-Maße von R_a-größer gleich 25 dB anzuhalten.
 - Bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
 - Mit dem Umbau oder Abriss von Gebäuden darf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 BauGB erst begonnen werden, wenn durch die Bauherren Vorhabensträger Nachweise erbracht wurden, dass die Anrechtserhebungen, die gemäß technischer Anforderungen erforderlich sind (z.B. Lötungsanlagen, Schornsteine, Technikaufbauten, Lüftungsrohre, Lichtkuppeln, Anlagen für Klimatisierung) um bis zu 1,50 m ausnahmsweise zulässig, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Der Umbau oder der Abriss von Gebäuden darf erst bei Vorliegen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.
 - Im festgesetzten Mischgebiet sind im Bereich der geplanten Wohnnutzung Gebäude mit Wohnungszweck zulässig, wenn der gutachterliche Nachweis der Unterschreitung der Prüfwerte für Kinderspielflächen und Gartennutzung und damit der Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die gutachterliche Untersuchung des Bodens vollständig erbracht werden kann.
- GRÜNFLÄCHEN; PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB)**
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)** Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerschutz“ dient dem Schutz des Gewässers 2. Ordnung. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerschutz“ sind vorhandene Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)** Als Ausgleich für die Rodung von Baum Nr. 2 und Nr. 8 sind insgesamt 2 Ausgleichspflanzungen umzusetzen. Als Ausgleich für die zulässige Teilverletzung im Wurzelbereich ist eine weitere Ausgleichspflanzung zu leisten. Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 15 - 18 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang Maßnahmen vor Wildverbiss zu ergreifen. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Gehölze sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Die Baumhecke ist aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind bei Abgang artenreich nach zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich und mindestens 2 Baumarten und mindestens 4 Straucharten der folgenden Pflanzliste zu wählen:
 - Hainbuche (Carpinus betulus),
 - Hänbuche (Carpinus robor),
 - Korb-Weide (Salix viminalis),
 - Sträucher (Zw. Höhe über 80-100 cm):
 - Hänbuche (Carpinus betulus),
 - Engfrüher Weißdorn (Crataegus monogyna),
 - Armenische Pfaffenbohne (Elyonurus europaeus),
 - Schöne (Prunus spinosa),
 - Hundrose (Rosa canina),
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra).
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)** Innerhalb der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Baumhecke mit Strauchsaum anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung ist mit den vorhandenen Bäumen zu ergänzen und in die Anpflanzung zu integrieren. Die Kopfdensität ist durch Anpflanzung von Bäumen zu ergänzen und zu vergrößern. Bestehende Bäume sind eine 2-reihige Hecke aus Sträuchern anzulegen. Die Hecke ist in einem Pflanzenabstand von 1,50 m und einem Reihenabstand von 1,00 m zu pflanzen. Dabei sind die Gehölze in den Pflanzenreihen versetzt zueinander anzupflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Gehölze sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Die Baumhecke ist aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind bei Abgang artenreich nach zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich und mindestens 2 Baumarten und mindestens 4 Straucharten der folgenden Pflanzliste zu wählen:
 - Hainbuche (Carpinus betulus),
 - Hänbuche (Carpinus robor),
 - Korb-Weide (Salix viminalis),
 - Sträucher (Zw. Höhe über 80-100 cm):
 - Hänbuche (Carpinus betulus),
 - Engfrüher Weißdorn (Crataegus monogyna),
 - Armenische Pfaffenbohne (Elyonurus europaeus),
 - Schöne (Prunus spinosa),
 - Hundrose (Rosa canina),
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra).
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)** Mit Erhaltungsboten festgesetzte Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Bei Abgang sind diese artenreich zu ersetzen.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)**
 - Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
 - Photovoltaik- und Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig.
 - Freistehende Photovoltaik- und Solaranlagen sind unzulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig; Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung wie Lauf-, Dreh-, Wechsel- und Blinklicht sowie akustische Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Gestaltung der unbauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO) Unbebaute Grundstücksflächen, die nicht als befestigte Flächen genutzt werden, sind zu begrünen und grünlich zu gestalten.
 - Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO) Einfriedungen zur öffentlichen Straße sind nur als Laubholzhecken aus Verbindung mit Ohrzaunlinien (Friedensstraßen) zulässig.
 - Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO) Ordnungswidrig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorläufig oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besetzen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 BauGB M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Verhalten bei Bodendekontaminationen Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendekontaminationen und keine ausgewiesenen Denkmäler. Nach derzeitigen Kenntnisstand sind für das Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendekontaminationen bekannt. Wenn bei Erdbauarbeiten neue Bodendekontaminationen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DStG Mecklenburg-Vorpommern der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund- und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern der Landesämter für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter unverändert zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erstreckt sich Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung und Bergung oder Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DStG M-V).

- Trinkwasserschutz** Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf. Gemäß Punkt 8.1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Dassow-Priesendorf (WVSVO) ist die Errichtung oder die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen ohne ordnungsgemäße Abwasserentwässerung verboten. Erweiterungen bestehender Betriebe auf den Wasserschutzbereich sind genehmigungspflichtig (Punkt 6 WVSVO). Die erhöhten Anforderungen der WVSVO hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Wegbau, Errichtung von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Priesendorf sind einzuhalten. Die Anforderungen des DWG-Regelwerkes W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bauliche Maßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerte und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie die Einhaltung der Anforderungen zum Durchleiten von Abwasser sowie bei der Durchführung von Bohrungen/Baugrunduntersuchungen sind zu beachten. Die bestehenden Verb